

Vorlage an den Landrat

Titel: **Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Fachkommission für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft**

Datum: 13. Juni 2016

Nummer: 2016-287

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Fachkommission Aufsicht über Staats-
Anwaltschaft und Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft

Tätigkeitsbericht 2014/2015

Staatsanwaltschaft

an den Regierungsrat und an die Justiz- und Sicher-
heitskommission zuhanden des Landrates Basel-
Landschaft

vom 13. Juni 2016

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Grundsätzliche Feststellungen.....	1
1.2	Anpassung Inspektionsrhythmus	3
1.3	Auftrag und Kompetenzen der Fachkommission	3
2	Feststellungen aus den Inspektionen	7
2.1	Einhaltung des Beschleunigungsgebots	7
2.2	Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen.....	8
2.3	Bewirtschaftung Untersuchungskosten.....	11
2.4	Pool-Modell	12
2.5	Mitteleinsatz/Wirtschaftlichkeit der Abläufe	13
2.5.1	Fallerledigungen durch die Leitungsebene.....	13
2.5.2	Fallerledigungen durch ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	17
2.5.3	Unterschriftenkompetenz von Untersuchungsbeauftragten in Übertretungsstrafverfahren.....	19
2.5.4	Schlussfolgerungen	23
2.6	Thematik der aussergewöhnlichen Todesfälle – Pikettweisung	25
2.6.1	Sachverhaltsdarstellung und Vorgehen der Fachkommission.....	25
2.6.1.1	Prüfung der vom IRM genannten Fälle	30
2.6.1.2	Prüfung der von der Staatsanwaltschaft am 20. Mai 2016 übermittelten Fälle	32
2.6.1	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	33
3	Anträge der Fachkommission	34

1 Einleitung

1.1 Grundsätzliche Feststellungen

Im Sommer 2014 sind bedeutende Teile der Staatsanwaltschaft in das neue Strafjustizzentrum Muttenz eingezogen und neu organisiert worden. Aber auch die Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft, die nicht in Muttenz sind, wurden neu organisiert und sind umgezogen. Neu eingeführt wurde in allen Hauptabteilungen das sog. „Pool-Modell“. Trotz des mit dem Umzug und der erneuten Reorganisation verbundenen zusätzlichen Mehraufwandes konnte die Staatsanwaltschaft ihre Leistungen insgesamt weiterhin steigern. Die Fachkommission stellt generell und im Wesentlichen gestützt auf die Geschäftsberichte der Staatsanwaltschaft 2014 und 2015 Folgendes fest:

Die Zahl der Anklagen (inkl. 17 Fälle im abgekürzten Verfahren) ist im Jahr 2014 von 209 Fällen im Jahr 2013 auf 192 leicht auf den Stand des Jahres 2012 zurückgegangen, was mit dem Umzug ins Strafjustizzentrum Muttenz erklärbar ist. Im Jahr 2015 ist die Fallerledigungszahl im Bereich der Anklagen (inkl. 17 Fälle im abgekürzten Verfahren) auf beachtliche 220 Fälle angestiegen.

Dazu kamen für das Jahr 2014 zehn und das Jahr 2015 zwölf Zusatzanklagen. Relativ konstant ist die Anzahl der Anklagen nach Einsprache gegen einen Strafbefehl (188 im Jahr 2014 und 166 im Jahr 2015), wobei es sich um im Gegensatz zu Anklagefällen, die mittlere, grössere und grosse Fälle umfassen, bei den Einsprachen gegen Strafbefehle in der Regel um kleinere Fälle handelt.

Während im Jahr 2014 die Anzahl der Strafbefehle im Übertretungsbereich abgenommen hat (von 21'661 im Jahr 2013 auf 18'273 im Jahr 2014), dafür die Strafbefehle bei Vergehen und Verbrechen zugenommen haben (von 2'842 im Jahr 2013 auf 3'267 im Jahr 2014), ist die Entwicklung im Geschäftsjahr 2015 erneut leicht gegenläufig, insofern die Anzahl an Strafbefehlen im Übertretungsstrafbereich zugenommen hat (auf 20'256) und stattdessen die Zahlen im Bereich der Vergehen/Verbrechen leicht rückläufig sind (3'132).

Gesamthaft konnte die Staatsanwaltschaft im Jahr 2014 insgesamt 25'287 Faszikel (Anklagen, Strafbefehle, Einstellungen und Nichtanhandnahmen) und im Jahr 2015 insgesamt 27'455 Faszikel erledigen, so dass zwar gegenüber dem Jahr 2013 (28'931 Faszikel) ein Rückgang verzeichnet, gegenüber dem Jahr 2012 (22'957 Faszikel) aber

immer noch ein sehr gutes Ergebnis erzielt werden konnte. Das führte auch dazu, dass per 1.1.2016 die Zahl der hängigen Faszikel bei den Vergehen und Verbrechen mit 2'631 geringer war als in den Vorjahren.

Dies alles führte auch dazu, dass die Zahl der verbliebenen Altlasten reduziert werden konnte. Mit Eingangsdatum vor dem 1.1.2012 waren per 1. Januar 2016 noch 95 Faszikel in der Kategorie Vergehen und Verbrechen hängig. Diese erfreulichen Zahlen zeigen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Leistungen seit 2011 markant steigern konnte.

Dieses Ergebnis wäre nach Überzeugung der Fachkommission ohne das vorbildliche Engagement vieler Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft nicht möglich gewesen. Die Fachkommission durfte im Rahmen der Inspektionen mit den Mitarbeitenden und speziell in diesem Jahr mit den Leitenden Staatsanwälten und einem Staatsanwalt mit stellvertretender Leitungsfunktion ausführliche Gespräche führen, sich ihre Arbeit vorstellen lassen und konnte Einsicht in die Fallführung nehmen. Dabei entstand der Eindruck, dass viele Mitarbeitende hervorragende Arbeit erbringen, der Fachkommission gegenüber aufgeschlossen, auskunftsfreudig und mit berechtigtem Stolz über ihre Arbeit offen und selbstkritisch Auskunft gaben. Es ist erfreulich, dass die Staatsanwaltschaft über solch kompetente und engagierte Mitarbeitende verfügt. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion und der Umgang mit Kritik ist in der Tat eine zentrale Voraussetzung, um die verantwortungsvollen Aufgaben der Staatsanwaltschaft zu erfüllen.

Werden hingegen Auskünfte von der obersten Leitung der Staatsanwaltschaft nur zögerlich erteilt und/oder Informationen nur selektiv oder unvollständig und nicht als Bringschuld erteilt, fällt es der Fachkommission schwer, den gesetzlichen Auftrag reibungslos wahrzunehmen, was eine effektive und effiziente Aufsicht erschwert. Eine solche Konstellation macht bedauerlicherweise ein insistierendes Auftreten der Fachkommission unumgänglich und ist letztlich nur mit dem Wissen um die Besonderheiten im Kanton Basel-Landschaft erfolgreich. Bei diesen Ausführungen ist zu beachten, dass die heutige Fachkommission ausgeübt wird durch vier Personen, welche ihre Tätigkeit im Nebenamt ausüben und nicht ansatzweise über die Infrastrukturen verfügen, die der Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsdirektion zukommen.

Dennoch vertraut die Fachkommission weiterhin darauf und ist zuversichtlich, dass sich die Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung aller durchsetzt, ungeachtet der Bestrebungen nunmehr auf Gesetzesebene, Modifikationen an der heutigen Aufsichtsform vorzunehmen. Hierfür ist die Berichterstattung auch an die Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats und somit an die Öffentlichkeit wie auch das Wissen um die vorgenannten Besonderheiten im Kanton unerlässliche Voraussetzung, damit das insistierende Auftreten Früchte tragen kann.

1.2 Anpassung Inspektionsrhythmus

Mit Schreiben vom 30. Januar 2015 wandte sich der (ehemalige) Präsident der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats (JSK) mit der Bitte an die Fachkommission, den Inspektionsrhythmus anzupassen und der JSK eine zeitnahe Würdigung der Berichte der Fachkommission zu ermöglichen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2015 teilte die Fachkommission der JSK mit, dass die derzeitige Berichterstattung im Einklang mit den zwar nicht verbindlichen aber als Grundlage dienenden Ausführungen in der Landratsvorlage zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission vom 17. August 2010 erfolge, wonach die Inspektion auf der Grundlage eines abgeschlossenen Geschäftsjahres der Staatsanwaltschaft vorzunehmen sei, weshalb die Inspektionen damit bisher in aller Regel frühestens im Frühjahr des Folgejahres stattgefunden hätten, der Fachkommission eine zeitnahe Behandlung der Berichte jedoch ebenfalls als sinnvoll erscheine. So könne schneller und effektiver auf etwaige Probleme reagiert werden.

Die Fachkommission hat im Einklang mit § 5 EG StPO entschieden, dem Anliegen der JSK zu entsprechen und den Inspektionsrhythmus anzupassen. Dieser Bericht umfasst deshalb die Geschäftsjahre 2014 und 2015 der Staatsanwaltschaft.

1.3 Auftrag und Kompetenzen der Fachkommission

Hinsichtlich des Auftrags und der Kompetenzen der Fachkommission kann auf die Ausführungen in den vorhergehenden Tätigkeitsberichten der Fachkommission verwiesen werden.¹ Während der Berichtsperiode sind die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission im Amt:

1. **lic. iur. Enrico Rosa**, Vizepräsident des Kantonsgerichts Basel-Landschaft und Präsident der Strafrechtlichen Abteilung
2. **Dr. h.c. Hanspeter Uster**, selbstständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich.
3. **lic. iur. Beat Lanz**, Präsident des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West

Der Fachkommission ist ein Aktuariat beigeordnet, das von **Prof. Dr. iur. Christopher Geth**, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, geführt wird. In ihrer Sit-

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft betreffend die Staatsanwaltschaft 2012 vom 28. August 2013, S. 4.

zung vom 6. Februar 2014 hat die Fachkommission für die laufende Amtsperiode Enrico Rosa zu ihrem Präsidenten bestimmt.

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Beizug der Fachkommission durch den Regierungsrat ist in § 5 Abs. 5 EG StPO geregelt, wonach die Fachkommission dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhänden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit berichtet und eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat stellt. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2015 wandte sich der Regierungsrat mit der Bitte an die Fachkommission, künftig vor Berichterstattung an den Regierungsrat und die JSK den Entwurf des Inspektionsberichts der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zu unterbreiten. Sollten sich aufgrund der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Differenzen ergeben, könnten diese eventuell bereinigt und, falls dies nicht möglich sei, im definitiven Bericht transparent dargestellt werden.

Die Fachkommission teilte dem Regierungsrat am 25. Juni 2015 das Folgende mit:

„Der Ablauf der Inspektionen ergibt sich aus § 5 Abs. 5 EG StPO. Dort wird folgendes festgehalten:

„Die Fachkommission berichtet dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhänden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellt eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.“

Die Fachkommission ist der Ansicht, dass sich aus dieser Vorschrift ein Recht der Staats- bzw. Jugendanwaltschaft, zu einem schriftlich abgegebenen Entwurf des jeweiligen Fachkommissionsberichts Stellung zu nehmen, nicht ableiten lässt. Die Berichte der Fachkommission sind nicht Verhandlungsmasse zwischen Fachkommission und Staats- bzw. Jugendanwaltschaft.

Die Fachkommission teilt die Ansicht des Regierungsrats, dass Missverständnisse zu vermeiden sind. Es ist deshalb unser Anliegen, dass offene Fragen mit der Staats- bzw. Jugendanwaltschaft geklärt werden. Die beaufsichtigten Behörden haben jedoch genügend Möglichkeiten, sich im Rahmen der Inspektionen zu den von der Fachkommission aufgeworfenen Fragen zu äussern. Darüber hinaus hat die Fachkommission in den letzten Jahren die Berichtsentwürfe den jeweiligen Amtsleitungen (soweit es die Staatsanwaltschaft betrifft im Beisein des Generalsekretärs der SID) ausfüh-

lich mündlich vorgestellt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind auch in die definitiven Berichte eingeflossen.

Soweit die Staats- bzw. Jugendanwaltschaft die Erkenntnisse der Fachkommission bisher nicht geteilt hat, resultierte dies aus unterschiedlichen Einschätzungen, nicht aber aus etwaigen Fehlern in den Berichten der Fachkommission. Es ist nicht Aufgabe der Fachkommission, die differierenden Einschätzungen der beaufsichtigten Institutionen in den Tätigkeitsberichten abzubilden.

Nach Abgabe der Tätigkeitsberichte durch die Fachkommission liegt das Verfahren in der Hand des Regierungsrats, der selbstverständlich die Möglichkeit hat, die beaufsichtigten Behörden zur Stellungnahme einzuladen.“

Der Entwurf des Inspektionsberichts wurde der Ersten Staatsanwältin, ihrem Stellvertreter und dem Generalsekretär der Sicherheitsdirektion in einer Besprechung vorgestellt, die am 21. April 2016 stattfand. Am 1. Juni 2016 wurde dieser Tätigkeitsbericht dem Sicherheitsdirektor, seinem Generalsekretär und dessen Stellvertreter mündlich vorgestellt.

Für die Tätigkeit der Fachkommission sind die gesetzlichen Grundlagen und die sich daraus ergebenden Aufträge zentral. Am 4. Februar 2016 hat die Fachkommission im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des EG StPO zusammengefasst wie folgt Stellung genommen:

Die gegenwärtige Bestimmung in § 5 EG StPO überzeugt, und es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, die auch nur die geringste Änderung der heutigen Bestimmung verlangen. Der Regierungsrat schlägt dem Landrat vor, dass das Kantonsgericht keine Wahlvorschläge mehr machen darf und dass ein Mitglied der Fachkommission keine Tätigkeit in einer basellandschaftlichen Strafverfolgungsbehörde ausübt. Neu soll der Regierungsrat dem Landrat Kandidatinnen und Kandidaten für alle drei Mitglieder der Fachkommission vorschlagen. Im revidierten Entwurf soll darüber hinaus auf die zwingende Einsitznahme von zwei basellandschaftlichen Gerichtspräsidien verzichtet werden. Würde dies eintreten, würde die Fachkommission fachlich beträchtlich geschwächt. Die Folgen wären eine stark politisch geprägte und nicht wirkungsorientierte Aufsicht über die Staatsanwaltschaft sowie eine Schwächung des Landrats.

An dieser Stelle ist ausserdem festzuhalten, dass es bislang nicht ein einziges Mal vorgekommen ist und auch nicht vorkommen wird, dass Gerichtspräsidien in Strafsachen in ihrer Funktion als Mitglieder der Fachkommission aufsichtsrechtlich Fälle begutachten und anschliessend als Sachrichter materiell beurteilen. Somit sind die Gerichtspräsidien keine Leistungsempfänger der begutachteten Fälle und – wie der Regierungsrat

zu Recht feststellt – keine „Partei“ bzw. keine „Mitspieler auf dem Feld“. Alle Mitglieder der Fachkommission müssen ihren Auftrag (dazu gehört auch die transparente Information des Landrats und der Öffentlichkeit) weiterhin unabhängig erfüllen können, ohne Gefahr zu laufen, vom Regierungsrat aufgrund kritischer und öffentlicher Berichterstattung nicht mehr vorgeschlagen zu werden.

Schlussendlich geht es um zwei Fragen:

1. Will man wirklich eine starke und griffige Aufsicht? und
2. Will man, dass der Landrat und die Öffentlichkeit weiterhin unverfälscht (dank dem auch aus dem Tagesgeschäft erlangten Wissen um die Besonderheiten des Kantons Basel-Landschaft) und vor allem zeitnah (also nicht erst, wenn die Probleme über den Kopf wachsen) erfahren, wie eine mit grosser Macht ausgestattete Behörde (Staatsanwaltschaft) funktioniert?

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der neu vorgeschlagene Berichterstattungsweg gerade auch gegenüber dem Landrat eine angemessene Transparenz verhindert und zudem eine zeitgerechte und beförderliche Auseinandersetzung mit aufzuwerfenden Fragenkomplexen deutlich erschwert.

Sollte der Landrat mit der gegenwärtigen aufsichtsrechtlichen Situation unzufrieden sein, präferiert die Fachkommission ihre Abschaffung und die Schaffung eines Staatsanwaltschaftsrats als eigenständige Aufsichtsbehörde, welche an Stelle der Regierung die Aufsicht wahrnehmen würde, analog der siebenköpfigen Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft; bei dieser Behörde ist gesetzlich vorgeschrieben, dass zwei der sieben Mitglieder Richter oder Richterin am Bundesgericht bzw. am Bundesstrafgericht sind.

Aufgrund der schwierigen Situation des Kantons Basel-Landschaft wäre auch eine Aufspaltung der Aufsicht in eine Administrativaufsicht (ausgeübt durch den Regierungsrat und angeknüpft an die bestehende Infrastruktur) und eine Fachaufsicht (ausgeübt durch eine Fachkommission in heutiger Form) vorzuziehen. **Von einer alleinigen Schwächung der heutigen Aufsichtsinstrumente (Fachkommission) ist jedoch dringlich abzuraten.**

2 Feststellungen aus den Inspektionen

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Fachkommission über die Jahre 2014 und 2015 behandelt die folgenden Aspekte:

1. Einhaltung des Beschleunigungsgebots
2. Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen
3. Bewirtschaftung Verfahrenskosten
4. Pool-Modell
5. Mitteleinsatz/Wirtschaftlichkeit der Abläufe
 - Fallerledigungen durch die Leitungsebene
 - Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten
 - Unterschriftenkompetenz von Untersuchungsbeauftragten in Übertretungsstrafverfahren
6. Thematik der aussergewöhnlichen Todesfälle

2.1 Einhaltung des Beschleunigungsgebots

Nach Art. 5 Abs. 1 StPO haben die Strafbehörden ein Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerungen zum Abschluss zu bringen. Zu einer speditiven Beurteilung strafrechtlicher Sachverhalte hat sich die Schweiz auch völkerrechtlich verpflichtet, vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK und 14 Abs. 3 IPBPR.

Das Bundesgericht unterscheidet zwischen zwei Verletzungsarten des Beschleunigungsgebots: Zum einen kann es verletzt sein, wenn die Gesamtdauer des Strafverfahrens völlig unverhältnismässig ist. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist zum anderen anzunehmen, wenn zwar die Gesamtdauer des Verfahrens nicht übermässig lange erscheint, die Verfahrensverzögerung aber auf einer ungerechtfertigten Untätigkeit einer in das Strafverfahren involvierten Strafbehörde beruht. Als Beispiele im Bereich des Vorverfahrens lassen sich u.a. anführen: Verzögerungen in der polizeilichen Ermittlung oder bei der Vornahme von (staatsanwaltschaftlichen) Beweisabnahmen, Verzögerungen beim Erlass von Strafbefehlen und/oder Einstellungen sowie Verzögerungen bei der Anklageerhebung. Um unnötige Verfahrensverzögerungen zu vermei-

den, sind Strafbehörden verpflichtet, die Aufbauorganisation sowie die Prozessabläufe so zu gestalten, dass Strafverfahren in angemessener Zeit durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden können. Arbeitsüberlastung oder Probleme bei der Verfahrensorganisation sind grundsätzlich nicht ausreichend, eine überlange Verfahrensdauer zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Inspektionen wurde ein Teil der unerledigten **Fälle mit Eingangsdatum vor dem 1. Januar 2011** unter Einsicht in die Verfahrensakten geprüft. Es kann festgehalten werden, dass die Altlasten im Wesentlichen abgebaut sind. In einigen von der Fachkommission gesichteten Fällen droht zwar die Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots durch ein Gericht. Die Anzahl dieser Verfahren bewegt sich jedoch im verantwortbaren Bereich, weshalb sich zu diesem Thema keine weiteren Ausführungen aufdrängen.

Erstaunen hat allerdings ausgelöst, dass es den für die Bearbeitung der Altlasten teilweise neu eingesetzten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bisweilen nicht möglich war, der Fachkommission ad hoc die fallspezifischen Gründe für die Verfahrensverzögerungen mitzuteilen bzw. Auskunft darüber zu geben, ob und ggf. wie die Verfahrensverzögerungen in anderen Verfahrensabschnitten kompensiert werden konnten. Erst nach der Übermittlung eines entsprechenden von der Fachkommission kreierten Formulars konnten die entsprechenden Auskünfte mehrheitlich (ohne erneute Rückfragen) erteilt werden. Dabei ist für die Ausübung der Verfahrensleitung die Kenntnis der eigenen Verfahren (auch wenn sie von Dritten übernommen oder mehrheitlich von Untersuchungsbeauftragten geführt werden) zentral.

2.2 Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen

Die Fachkommission hat in ihrem letzten Tätigkeitsbericht betreffend das Jahr 2013 die Einhaltung der Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen überprüft. Art. 279 Abs. 1 StPO verpflichtet die Staatsanwaltschaft, spätestens bei Abschluss des Vorverfahrens (Art. 319 ff. StPO) den Beschuldigten wie auch den nach Art. 270 lit. b StPO betroffenen Drittpersonen (bzw. nach Art. 87 Abs. 3 StPO ihren Rechtsbeiständen), Grund, Art und vor allem auch die Dauer der geheimen Überwachungsmaßnahme mitzuteilen. Dazu gehört nicht nur die Nennung des Tatbestandes, sondern auch des relevanten Sachverhalts.

Im Tätigkeitsbericht der Fachkommission 2013 wurde u.a. festgestellt, dass:

- es der Staatsanwaltschaft unter den damaligen Umständen teilweise nicht möglich war, die Einhaltung der Mitteilungspflicht zu überprüfen (insb. in Fällen mit unbekannter Täterschaft oder überwachten Drittpersonen);
- der Modus der Mitteilung uneinheitlich erfolgte und
- die gesetzlichen Anforderungen an die Form der Mitteilung nicht in allen Fällen eingehalten wurden (z.B. durch die Gewährung eines blossen Akteneinsichtsrechts).

Die Fachkommission hat deshalb dem Regierungsrat beantragt, die Staatsanwaltschaft zu verpflichten, ohne Verzug Personen, die geheim überwacht worden sind, rechtskonform über ihre Rechte aufzuklären oder beim Zwangsmassnahmengericht entsprechende Anträge auf Aufschub oder Unterlassung der Mitteilung zu stellen. Darüber hinaus wurde beantragt, die Leitung der Staatsanwaltschaft anzuweisen, bis Ende 2015 entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, inskünftig die Einhaltung der Gesetzesvorgaben in diesem hoch sensiblen Bereich zu überprüfen.

In RRB Nr. 0446 vom 17. März 2015 wies der Regierungsrat die Staatsanwaltschaft an, geheim überwachte Personen, bei denen die Mitteilung nach Artikel 279 StPO in der Vergangenheit auf andere Weise als durch im formellen Ablauf vorgesehen erfolgt ist, nochmals mittels standardisierter Vorlagen über die erfolgten Massnahmen zu informieren. Der Regierungsrat nahm im Weiteren davon Kenntnis, dass die Mitarbeitenden angewiesen worden sind, diejenigen Personen, welchen die geheimen Überwachungs-massnahmen bisher nicht mittels den standardisiertem Vorlagen mitgeteilt worden sind, nochmals mittels den vorgesehenen Vorlagen zu informieren. Die Staatsanwaltschaft wurde ausserdem beauftragt, dem Regierungsrat bis 31. Juli 2015 Bericht zu erstatten, ob die konsequente Nachachtung der gesetzlichen Mitteilungspflichten aus geheimen Überwachungs-massnahmen sichergestellt sei.

In Ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2015 führte die Erste Staatsanwältin zusammengefasst aus, dass die Staatsanwaltschaft belegt habe „dass die Mitteilungen in den überprüften und überprüfbaren Fällen ausnahmslos rechtsgenügend erfolgt“ seien. Sie stützt ihre Argumentation dabei auf einen Bundesgerichtsentscheid vom 20. Februar 2014 (BGer 6B_582/2013).

In RRB Nr. 1476 vom 15. September 2015 nahm der Regierungsrat vom Schreiben der Ersten Staatsanwältin vom 6. Juli 2015 Kenntnis und leitete dieses an die Fachkommission weiter.

Die Aussage der Ersten Staatsanwältin, „dass die Mitteilungen in den überprüften und überprüfbaren Fällen ausnahmslos rechtsgenügend erfolgt“ seien, trifft nach Ansicht der

Fachkommission nicht zu. Unter den von der Staatsanwaltschaft benannten Fällen finden sich zahlreiche Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft selbst eingesteht, dass die „Mitteilungen“ im Rahmen von Einvernahmen oder indirekt durch ein Akteneinsicht erfolgt seien (vgl. Schreiben der Ersten Staatsanwältin vom 6. Juli 2015, S. 2).

Das Bundesgericht hält in dem von der Ersten Staatsanwältin zitierten Entscheid unter Hinweis auf Art. 279 Abs. 1 und 3 StPO das Folgende fest (E 2.3.):

„Erforderlich ist eine förmliche Mitteilung. Die blosser Kenntnis der Überwachung oder der Umstand, dass dem Angeschuldigten bei den Einvernahmen Passagen aus den überwachten Gesprächen vorgespielt oder vorgehalten werden, löst die Beschwerdefrist nicht aus.“

Wie die Erste Staatsanwältin unter diesen Umständen zu der Aussage kommen kann, die Mitteilungen seien „ausnahmslos rechtsgenügend erfolgt“ erschliesst sich der Fachkommission nicht. Sie geht wohl auf eine fehlerhafte Interpretation des genannten Bundesgerichtsentscheides zurück. In diesem Entscheid hält das Bundesgericht zwar fest, dass es nicht schade, dass die Telefonüberwachung nicht in einer schriftlichen Verfügung eröffnet und damit keine Frist zur Erhebung der Beschwerde in Gang gesetzt wurde. Dies gilt allerdings nur dann, wenn und soweit die Einwände gegen die Anordnung der Telefonüberwachung im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht werden können. Mit anderen Worten: Da die überwachte Person die Unrechtmässigkeit der Überwachungsmassnahme im Hauptverfahren rügen kann, schadet es im Hauptverfahren nicht, wenn ihr die Telefonüberwachung nicht in einer schriftlichen Verfügung eröffnet und somit keine Frist zur Erhebung einer Beschwerde in Gang gesetzt wurde.

Diese Feststellungen des Bundesgerichts bedeuten aber keinesfalls, dass auch die nicht förmliche Möglichkeit der Kenntnisnahme (z.B. im Rahmen der Akteneinsicht) prozessrechtskonform wäre. Eine solche nur von den Folgen her orientierte Argumentation ist rechtsstaatlich problematisch. Es kann und darf nicht der Qualitätsanspruch einer Staatsanwaltschaft sein, nur jene Vorschriften zu beachten, die ein Verwertungsproblem des Beweismittels nach sich ziehen könnten. Mit dieser Argumentation könnte man die Ordnungsvorschriften der Strafprozessordnung abschaffen.

Anzumerken ist auch, dass der Beschuldigte im besagten Gerichtsentscheid verteidigt war und die Protokolle ihm stets in Anwesenheit des Verteidigers vorgelegt wurden. Dies ist eine ganz andere Situation als bei der blossen Gewährung des Akteneinsichtsrechts (welche laut der Ersten Staatsanwältin ausreichen soll). Ausserdem ist anzumerken, dass es die Überprüfungsmöglichkeit in der Hauptverhandlung nur dann gibt, wenn es auch zu einer Hauptverhandlung kommt. Was ist bei einer Verfahrenseinstellung oder bei der Überwachung von Drittpersonen? Dazu sagt das Bundesgericht nichts.

Da somit die bisherige Praxis der Staatsanwaltschaft teilweise prozessrechtswidrig war, ist es zu unterstützen, dass die Staatsanwaltschaft neu alle geheimen Überwachungsmaßnahmen separat in der Geschäftskontrolle (Tribuna) erfasst und standardisierte Mitteilungen vorgeschrieben sind (vgl. Weisung Erfassung und Mitteilung von geheimen Überwachungsmaßnahmen). Dies gestattet eine Kontrolle über deren Handhabung und ermöglicht den fallführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten einen Überblick über die laufenden Massnahmen. Die Tatsache, dass die Erste Staatsanwältin bereits vor dem Regierungsratsbeschluss diese Weisung erlassen hat, zeigt aber auch, dass sie die Problematik offenbar doch anerkennt, was die Frage aufwirft, warum sie sich in der besagten Stellungnahme vom 6. Juli 2015 dezidiert gegen die Interpretation im vorgenannten Sinn gestellt hat.

Die Fachkommission wird deshalb im Rahmen einer der kommenden Inspektionen die Tauglichkeit dieser Weisung überprüfen.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Aussage der Ersten Staatsanwältin, die Mitteilungen seien in den vergangenen Jahren „ausnahmslos rechtsgenügend erfolgt“, ist unzutreffend. Eine nicht förmliche Offenlegung ist und bleibt nach dem eindeutigen Wortlaut des Bundesgerichtsentscheides prozessrechtswidrig. Die Weisung Erfassung und Mitteilung von geheimen Überwachungsmaßnahmen vom 1. Januar 2015 ist zu begrüssen. Deren Handhabung wird in den kommenden Inspektionen angeschaut.

2.3 Bewirtschaftung Untersuchungskosten

Gemäss Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO übermittelt die Staatsanwaltschaft dem Gericht die angefallenen Untersuchungskosten. Diese sind Grundlage für den Entscheid des Gerichts über die Verfahrenskosten nach den Art. 422 ff. StPO.

Im Rahmen der Inspektionen hat die Fachkommission die Bewirtschaftung der Untersuchungskosten durch die Staatsanwaltschaft angesehen. Es hat sich dabei herausgestellt, dass derzeit noch kein einheitliches Vorgehen praktiziert wird. Meist obliegt es Kanzleimitarbeitenden, die einzelnen Positionen vor Abschluss des Verfahrens durchzusehen und im Kostenblatt zu vermerken. Dieses Verfahren ist nach Ansicht der Fachkommission fehleranfällig und teilweise intransparent.

Zum einen erfolgte bei den während der Inspektionen durchgesehenen Verfahren nicht in jedem Fall eine entsprechende Übertragung in das Kostenblatt, zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Festlegung der Untersuchungskosten um einen

materiellen Entscheid handelt, der nicht an Kanzleimitarbeitende übertragen werden darf. Es ist Aufgabe der Verfahrensleitung, darüber zu entscheiden, welche Positionen geltend zu machen sind bzw. wie hoch die Untersuchungskosten sind und welchen Anteil gestützt auf welche rechtlichen Erwägungen die beschuldigte Person tragen soll. Zudem ist zu verlangen, dass sämtliche Belege abgelegt und von der Verfahrensleitung überprüft werden. Nur so kann nachvollzogen werden, welche Kosten unter die Gebühren oder die Auslagen fallen und welche Kosten als allgemeine Aufwendungen der Polizei gelten, die von der beschuldigten Person nicht getragen werden müssen. Zudem muss aus den Verfahrenskostenfaszikeln entnommen werden können, ob vom Staat unnötig verursachte Kosten entstanden sind, die ebenfalls nicht überbürdet werden können. Da sich hier bisweilen komplexere Fragen stellen (gerade bei mehreren Beschuldigten), obliegt die Entscheidung darüber der Verfahrensleitung (Staatsanwältin oder Staatsanwalt) und nicht den Kanzleimitarbeitenden.

Die Erste Staatsanwältin hat angekündigt (auch aufgrund der Rückmeldung des Strafgerichts)², die Thematik der Bewirtschaftung von Untersuchungskosten in einer Weisung zu regeln. Sobald diese Weisung in Kraft gesetzt wurde, wird die Fachkommission dieser Thematik erneut prüfen.

2.4 Pool-Modell

Mit dem Umzug grosser Teile der Staatsanwaltschaft in das Strafjustizzentrum Muttenz wurde das vorher nur testweise praktizierte sog. „Pool-Modell“ in allen Allgemeinen Hauptabteilungen eingeführt.³

Im Pool-Modell wird zwischen vorwiegend anklagenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und Poolstaatsanwälten unterschieden. Während die vorwiegend anklagenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte grundsätzlich Anklage- und grössere Strafbefehlsverfahren führen, soll der Pool-Staatsanwalt bzw. die Pool-Staatsanwältin alle Strafbefehlsverfahren und übrigen Verfahren führen, die nicht in die Zuständigkeit der Strafbefehlsabteilung oder einer anderen spezialisierten Hauptabteilung (BM/OK bzw. WK) fallen. Die Untersuchungsbeauftragten sind in einem Pool zusammengefasst und einer Poolstaatsanwältin bzw. einem Poolstaatsanwalt unterstellt.

² Vgl. Schreiben des Strafgerichts vom 9. Mai 2016.

³ Vgl. RRB Nr. 0564 vom 8. April 2014.

Der Regierungsrat hat im RRB 0564 vom 8. April 2014 die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsdirektion beauftragt, dem Regierungsrat ein Jahr nach Inbetriebnahme des Poolmodells über die Erfahrungen und Erkenntnisse zu berichten (Evaluationsbericht). Mit Schreiben des Generalsekretärs vom 3. Oktober 2015 wurde die Fachkommission unterrichtet, dass die Sicherheitsdirektion entschieden habe, eine auswärtige Fachperson federführend mit der Erstellung des Evaluationsberichts zu beauftragen. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2015 teilte die Fachkommission der Sicherheitsdirektion ihre Überraschung über die Entscheidung der Sicherheitsdirektion mit, verfüge der Kanton Basel-Landschaft mit der Fachkommission doch über ein Gremium, dessen Aufgabe es sei, die Geschäftsprozesse der Staatsanwaltschaft zu untersuchen. Die externe Evaluation wurde dennoch vom Regierungsrat in Auftrag gegeben.

Die Fachkommission konnte am 21. Januar 2016 ein Gespräch mit dem beauftragten Experten führen.

Die Fachkommission hat entschieden, zunächst den Evaluationsbericht des Experten abzuwarten. Die Thematik Pool-Modell ist deshalb in der kommenden Berichtsperiode erneut aufzugreifen.

2.5 Mitteleinsatz/Wirtschaftlichkeit der Abläufe

2.5.1 Fallerledigungen durch die Leitungsebene

Der Einsatz der Leitungsebene der Staatsanwaltschaft (Erste Staatsanwältin, Leitende Staatsanwältinnen und Leitende Staatsanwälte) in Bezug auf die persönliche Fallführung war bereits in den früheren Tätigkeitsberichten der Fachkommission Thema. Im letzten Tätigkeitsbericht beantragte die Fachkommission dem Regierungsrat, die Leitungsebene anzuhalten und den heutigen Leiter der Hauptabteilung WK ausdrücklich zu verpflichten, ausgewählte (Anklage-)Fälle persönlich zu bearbeiten und zum Fallabschluss zu bringen.

Im Regierungsratsbeschluss Nr. 0446 vom 17. März 2015 führte der Regierungsrat u.a. das Folgende aus:

„Der Einbezug der Leitungsebene in die Bearbeitung und Erledigung von Fällen ist insbesondere unter dem Aspekt der Qualitätssicherung wesentlich. Der Regierungsrat erwartet, dass alle Leitenden Staats-

anwälte und Staatsanwältinnen in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung führen und der Erledigung zuführen.“

Der Regierungsrat beauftragte deshalb die Erste Staatsanwältin und die Leitenden Staatsanwälte, weiterhin in Umsetzung von § 7 lit. d EG StPO ausgewählte Fälle selbst zu bearbeiten und zum Fallabschluss zu bringen.

Mit Schreiben vom 4. Mai, 20. Mai und 30. Mai 2016 übermittelte die Erste Staatsanwältin der Fachkommission die Fallerledigungszahlen der Leitungsebene. Die Angaben ergeben das folgende Bild:

Tabelle 1: Anklagefälle/abgekürzte Verfahren durch Leitungsebene und ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte 2014 und 2015 (nach Personen)

	Anklagen 2014	Abgekürzte Verfahren 2014	Anklagen 2015	Abgekürzte Verfahren 2015	Total
Leitung	9	3	13	2	27
a/o-StA	11	0	11	0	22

Tabelle 2: Erledigungen durch Leitungsebene 2014 (total nach Personen)

2014	Erste StA	AA 1	AA 2	AA 3	OK/BM	WK	SB
Anklage	0	1	4	1	3	0	0
abgekürztes Verfahren	0	1	1	1	0	0	0

Tabelle 3: Erledigungen durch Leitungsebene 2015 (total nach Personen)

2015	Erste StA	AA 1	AA 2	AA 3	OK/BM	WK	SB
Anklage	0	3	3	1	6	0	0
abgekürztes Verfahren	0	0	0	0	2	0	0

Tabelle 4: Erledigungen durch Leitungsebene 2014 (total in Faszikeln)

2014	Erste StA	AA 1	AA 2	AA 3	OK/BM	WK	SB
Anklage	0	21	7	8	104	0	0
Abgekürztes Verfahren	0	2	3	2	0	0	0
Einsprache gegen Strafbefehl	0	1	0	0	2	0	16
Strafbefehl	0	29	8	7	44	0	2061
Einstellung	2	5	12	3	12	6	170
Nichtanhandnahme	9	3	4	0	11	0	43
Gesamt	11	61	34	20	173	6	2290

Tabelle 5: Erledigungen durch Leitungsebene 2015 (total in Faszikeln)

2015	Erste StA	AA 1	AA 2	AA 3	OK/BM	WK	SB
Anklage	0	14	14	56	6	0	0
Abgekürztes Verfahren	0	0	0	0	2	0	0
Einsprache gegen Strafbefehl	0	14	2	0	0	0	15
Strafbefehl	0	3	11	0	13	0	2019
Einstellung	18	5	18	4	9	0	235
Nichtanhandnahme	10	0	3	1	10	13	34
Gesamt	28	36	48	61	40	13	2303

Die Zahlen zeigen auf, dass auch in den Jahren 2014 und 2015 nur relativ selten Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte persönlich Anklage erhoben und diese Fälle vor Gericht vertreten haben bzw. werden. Bezogen auf die Anklagefälle etwa ergibt sich, dass in den Jahren 2014 und 2015 genauso viele Personen von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten angeklagt wurden wie von den acht Mitgliedern der Geschäftsleitung (22 Personen). Insbesondere ist festzustellen, dass sich die Zahlen mit Bezug auf den Leiter der Hauptabteilung WK gegenüber 2013 nicht signifikant verändert haben.⁴ Die Fachkommission empfiehlt dem Regierungsrat weiterhin, die Leitungsebene der Staatsanwaltschaft anzuweisen, bedeutende Fälle persönlich vor Gericht zu vertreten, wie dies im Übrigen auch in anderen Kantonen praktiziert wird. Im

⁴ In Bezug auf den Leiter der Hauptabteilung WK hat die Erste Staatsanwältin in ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2016 allerdings darauf hingewiesen, dass er im ersten Quartal 2016 fünf Faszikel durch Anklage, zwei durch Strafbefehl, vier durch Einstellung und zwölf durch Nichtanhandnahme erledigt habe.

Kanton Bern hat etwa jüngst der stellvertretende Generalstaatsanwalt (und designierter Generalstaatsanwalt) ein Tötungsdelikt vor Gericht vertreten.⁵

2.5.2 Fallerledigungen durch ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Auch die Fallbearbeitung durch ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind in den letzten Jahren wiederholt thematisiert worden. In diesem Jahr hat sich die Fachkommission dieser Thematik erneut angenommen. Die Zahlen für die Jahre 2014 und 2015 sehen wie folgt aus:

Tabelle 6: Erledigungszahlen ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatenwälte 2014 und 2015 nach Faszikeln und Personen

	2014	2015
Anklage		
Faszikel:	75	78
Personen:	11	11
Abgekürztes Verfahren		
Faszikel:	0	0
Personen:	0	0
Einsprache gegen Strafbefehl		
Faszikel:	2	0
Personen:	2	0

⁵ <http://www.derbund.ch/bern/region/Staatsanwaltschaft-befuerchtet-Rueckfallgefahr-beim-Moerder-von-Langenthal/story/10326239>.

Strafbefehl		
Faszikel:	0	4
Personen:	0	2
Einstellung		
Faszikel:	17	33
Personen:	10	10
Nichtanhandnahme		
Faszikel:	0	0
Personen:	0	0
Gesamt		
Faszikel:	94	115
Personen:	23	23

Die Erste Staatsanwältin hat in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 2013 vom 13. Januar 2015 darauf hingewiesen, „dass der Einsatz von ao Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Gesetz vorgesehen und ein sinnvolles Instrument sei.“ Ausserdem verhalte es sich so, dass hierfür „keine bzw. kaum zusätzliche Personalmittel“ zur Verfügung gestellt werden müssten, weil in den meisten Fällen Mitarbeitende ernannt würden, welche bereits bei der Staatsanwaltschaft tätig seien.

Die Fachkommission hat bei der Sicherheitsdirektion die entsprechenden Anstellungs- und Vergütungsmodalitäten der zwei externen ausserordentlichen Staatsanwälte in Erfahrung gebracht. Von 2011 bis Ende August 2015 belaufen sich die Kosten nach Angaben der SID auf gesamthaft 768'828 Franken.⁶ Die Vergütung erfolgt auf Stundenba-

⁶ Vgl. Angaben des Generalsekretärs der Sicherheitsdirektion in seiner E-Mail vom 14. September 2015.

sis (150 Franken), was im Vergleich zu der kantonalen Lohntabelle (der mittlere Stundenlohn bei Lohnklasse 8 beträgt 63 Franken) überraschend hoch angesetzt ist.⁷

Problematisch und als Umgehung des Dekrets zur EG StPO einzustufen (welches die Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf 39,5 Stellen festlegt) ist die Beschäftigung eines ausserordentlichen Staatsanwalts im Angestelltenverhältnis. Diese Person war bis zur Pensionierung als ordentlicher Staatsanwalt tätig und wird damit faktisch weiterbeschäftigt. Auf diesem Weg generiert die Staatsanwaltschaft eine weitere Staatsanwaltsstelle, die – im Unterschied zu den zahlreichen internen ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – in einem grösserem Ausmass beschäftigt wird. Immerhin beträgt der durchschnittliche Jahresverdienst dieser Person zwischen 2011 und 2014 ca. 120'000 Franken (zuzüglich Sozialleistungen).

Ganz grundsätzlich muss ausserdem gefragt werden, ob eine Organisationseinheit, welche sich spätestens seit Mitte 2014 nicht mehr in einer Konsolidierungsphase befindet, weiterhin diese zusätzlichen Mittel beanspruchen können soll. Auch wenn es zutrifft, dass sich die Staatsanwaltschaft innerhalb ihres budgetierten Personalaufwandes bewegt und nicht immer alle Staatsanwaltsstellen besetzt sind, darf dieser vergleichsweise grosse Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten keine Dauerlösung darstellen.

2.5.3 Unterschriftenkompetenz von Untersuchungsbeauftragten in Übertretungsstrafverfahren

Gemäss § 19i der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion kann die Erste Staatsanwältin Untersuchungsbeauftragten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Bewilligung erteilen, unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.

Von dieser Abtretung der Strafbefehlskompetenz an Untersuchungsbeauftragte und Sachbearbeitende hat die Erste Staatsanwältin seit 2011 rege Gebrauch gemacht. Zahlenmässig betrachtet dürfte ein beachtlicher Teil der seit 2011 erlassenen Strafbefehle nicht von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, sondern von Untersuchungsbeauftragten und Sachbearbeitenden verfasst und unterzeichnet worden sein. Daneben hat

⁷ Dies gilt jedenfalls für diejenige Person, welche im Angestelltenverhältnis tätig ist.

sich bei der Staatsanwaltschaft die Praxis etabliert, dass Untersuchungsbeauftragte Strafbefehle in Vertretung (i.V.) des zuständigen Staatsanwalts unterschreiben.⁸

Die Fachkommission hat sich zu dieser Praxis bereits mehrfach geäussert und sie als Verstoss gegen den verfassungsmässig garantierten Gesetzesvorbehalt eingestuft. Bereits in einer Stellungnahme zu der ähnlich lautenden Bestimmung in der damaligen Dienstordnung⁹ der Staatsanwaltschaft hat die Fachkommission gefordert, dass eine Übertragung der Strafbefehlskompetenz an Untersuchungsbeauftragte und Sachbearbeitende eines formellen Gesetzes bedürfe.¹⁰ In einer weiteren Stellungnahme zur Mitberichtsvorlage der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion vom 29. April 2013 hat die Fachkommission ergänzend ausgeführt:

„Die geplante Kompetenzerweiterung staatsanwaltschaftlicher Funktionen führte zu einer Umgehung des parlamentarischen Willens. Denn in § 1 des Dekrets zur EG StPO sind insgesamt nur 39,5 Sollstellen auf der Ebene Staatsanwältin/Staatsanwalt vorgesehen. Da den UB und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im Falle der Übertragung der Strafbefehlskompetenz im Übertretungsbereich die volle staatsanwaltschaftliche Funktion (Art. 357 Abs. 1 StPO) zukäme, also unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips auch Zwangsmassnahmen bis hin zur Ausschreibung, Durchsuchung, Untersuchung, Beschlagnahme etc. erlassen dürften (vgl. BSK StPO-Riklin, Art. 357 Rz. 8), braucht es den Einbezug des parlamentarischen Gesetzgebers. Diese Vorschrift in der Dienstordnung stünde ausserdem im Widerspruch zu § 12 EGStPO, der Untersuchungsbeauftragten nur die Befugnis erteilt, unter Leitung oder im Auftrag der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Untersuchungshandlungen (nicht aber Zwangsmassnahmen) vorzunehmen. § 19i Abs. 2 widerspricht deshalb höherrangigem Gesetzesrecht.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung selbst gar nicht die Kompetenzübertragung auf Verwaltungsangestellte und Untersuchungsbeauftragte regelt, sondern diese Kompetenz wiederum an die Erste Staatsanwältin überträgt. Denn die konkrete Bewilligungserteilung erfolgt nicht durch Rechtsverordnung, sondern erst durch die Erste Staatsanwältin bzw. den Ersten Staatsanwalt. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht im höchsten Masse problematisch, da weder im Gesetz noch in der Dienstordnung nachvollziehbare Kriterien vorgegeben sind, nach denen eine Bewilligung erteilt werden darf.“

⁸ Vgl. die Verfügung der Ersten Staatsanwältin vom 11. Februar 2015.

⁹ Der Einschub „unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes“ sollte nach Ansicht des Regierungsrates gestrichen werden, was jedoch keinen nennenswerten Unterschied zur heutigen Fassung ausmacht, vgl. BGer 6B_845/2015 vom 1. Februar 2016.

¹⁰ Vgl. Stellungnahme zur Mitberichtsvorlage der Dienstordnung der Staatsanwaltschaft vom 26. November 2012.

In Kenntnis dieser Ausführungen der Fachkommission hat der Regierungsrat die besagte Regelung in Kraft gesetzt.

Im Rahmen einer Berufung betreffend eines Strafbefehls, der von einem Untersuchungsbeauftragten unterzeichnet wurde, entschied das Kantonsgericht Basel-Landschaft, dass § 19i der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion keine gesetzliche Grundlage darstelle, Untersuchungsbeauftragte und Sachbearbeitende mit dem Erlass von Strafbefehlen in Übertretungsstrafverfahren zu betrauen. Die Staatsanwaltschaft erhob Beschwerde an das Bundesgericht, das mit Urteil vom 1. Februar 2016 den Entscheid des Kantonsgerichts vollumfänglich bestätigte. Das Bundesgericht führt in diesem Entscheid u.a. das Folgende aus:

„Da der Kanton Basel-Landschaft keine spezielle Übertretungsstrafbehörde im Sinne von Art. 17 Abs. 1 StPO eingesetzt hat, sind für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen die Staatsanwaltschaften zuständig. Gemäss § 12 Abs. 1 EG StPO/BL sind Untersuchungsbeauftragte befugt, unter der Leitung oder im Auftrag der Staatsanwälte Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Die Bestimmung ist mit der Vorinstanz im Einklang mit Art. 311 Abs. 1 Satz 2 StPO dahin gehend zu verstehen, dass die Staatsanwälte den Untersuchungsbeauftragten die Vornahme von einzelnen Untersuchungshandlungen übertragen können. Eine Kompetenz zur selbstständigen Beweisführung in Übertretungsstrafverfahren kommt ihnen aber nicht zu. Ebenso wenig werden Untersuchungsbeauftragte damit zum Entscheid über Schuld und Strafe in Übertretungsstrafsachen ermächtigt. Der kantonale Gesetzgeber ging demnach davon aus, dass der Erlass von Strafbefehlen in die Kompetenz der Staatsanwälte fällt, welche anders als Untersuchungsbeauftragte in der Regel über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen müssen (vgl. § 11 EG StPO/BL) und direkt vom Regierungsrat angestellt werden (§ 10 Abs. 3 EG StPO/BL). [...] Nicht gefolgt werden kann der Beschwerdeführerin, wenn sie geltend macht, der Einsatz von Verwaltungsbeamten in Übertretungsstrafverfahren könne auch direkt in einer Exekutivverordnung geregelt werden. Es ist wie dargelegt vielmehr am kantonalen Gesetzgeber, abweichende Bestimmungen zu erlassen, wo die StPO Raum dafür lässt.“¹¹

Zur Frage der Unterschriftenkompetenz von Untersuchungsbeauftragten in Vertretung eines Staatsanwalts führt das Bundesgericht ergänzend aus:

„Zu Kritik Anlass gibt auch die Verfügung der Ersten Staatsanwältin vom 11. Februar 2015. Das Strafbefehlsverfahren ist in der StPO abschliessend geregelt. Für abweichende oder ergänzende Verfahrensbestimmungen der Kantone in Verfahren vor den Übertretungsstrafbehörden verbleibt kein Raum (BGE 140 IV 192 E. 1.3 S. 194 f.). Ein Strafbefehl muss die Unterschrift der ausstellenden Person enthalten (Art. 353 Abs. 1 lit. k StPO). Aus dem Strafbefehl muss damit hervorgehen, wer ihn erlassen hat. Aussteller im

¹¹ BGer 6B_845/2015 vom 1. Februar 2016, E 3.3.2.

Sinne von Art. 353 Abs. 1 lit. k StPO ist dabei, wer im konkreten Fall über Schuld und Strafe befunden hat. Aus den von der Beschwerdeführerin angerufenen Bestimmungen von Art. 80 Abs. 1 und Art. 81 StPO kann nicht geschlossen werden, im Strafbefehlsverfahren bestehe kein Anspruch auf Kenntnis der Person des Entscheidungsträgers, zumal die allgemeinen Ausstandsgründe (vgl. Art. 56 ff. StPO) auch im Strafbefehlsverfahren gelten. Eine kantonale Bestimmung im Sinne der Verfügung der Ersten Staatsanwältin vom 11. Februar 2015, wonach Übertretungsstrafbefehle vom Untersuchungsbeauftragten in Vertretung ("i.V.") des zuständigen Staatsanwalts unterzeichnet werden (vgl. oben E. 2.1), ist nicht zulässig, da mit Art. 353 Abs. 1 lit. k StPO nicht vereinbar. Nach dem zuvor Gesagten kann zwar der Erlass von Übertretungsstrafbefehlen an Verwaltungsbeamte delegiert werden, nicht jedoch die blosser Unterschrift des Strafbefehls. Diesbezüglich gilt Art. 353 Abs. 1 lit. k StPO (vgl. Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 357 Abs. 2 StPO). Aussteller und Unterzeichner müssen demnach identisch sein. Abgesehen davon ist die ratio legis einer solchen Regelung auch nicht nachvollziehbar. Sind die Staatsanwälte aufgrund der grossen Arbeitslast nicht in der Lage, ihre Unterschrift auf den Übertretungsstrafbefehlen anzubringen, kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Entscheid über Schuld und Strafe im Einzelfall von ihnen getragen wird. Die Beschwerdeführerin argumentiert zudem widersprüchlich, wenn sie einerseits vorbringt, den drei Staatsanwälten der Hauptabteilung Strafbefehle sei es nicht möglich, die grosse Anzahl Übertretungsstrafverfahren selber zu führen und abzuschliessen, andererseits aber betont, der Strafbefehl sei unter der Verantwortung und der Kontrolle des Leitenden Staatsanwalts ergangen und demnach von diesem erlassen worden.¹²

Im Rahmen der geplanten Revision des EG StPO soll nun mit dem geplanten § 12a EG StPO eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies ändert nichts daran, dass in den letzten Jahren zahlreiche Strafbefehle erlassen wurden, die gemäss Bundesgericht als ungültig einzustufen sind. Es ist zu bedauern, dass der Regierungsrat die mehrfach vorgebrachten Einwände der Fachkommission ignoriert hat.

Die Fachkommission gibt zu bedenken, dass die im Kantonsvergleich grosszügige Anzahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Landrat vor dem Hintergrund bewilligt worden ist, dass auch die Übertretungen in gesetzeskonformer Weise von der Staatsanwaltschaft beurteilt werden. Bei der Festlegung der Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurde das sog. „Massengeschäft“ zwar ausgenommen¹³, dies war allerdings auch bereits vor dem Inkrafttreten der StPO der Fall. Es ist ausserdem zu beachten, dass auch komplexere Fälle mit Untersuchungsaufwand und/oder zivilrechtli-

¹² BGer 6B_845/2015 vom 1. Februar 2016, E 5.

¹³ Vgl. Vorlage an den Landrat (2010-060) zur Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung gestützt auf § 10 Absatz 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung; Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 9. Februar 2010, S. 26.

chen Folgen (etwa im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen) als Übertretungen beurteilt werden; solche Fälle wären nach der geplanten Regelung ebenfalls delegierbar, was aber ihrer Komplexität nicht gerecht würde. Somit gehören Übertretungsstraffälle, bei denen Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind und nicht alleine auf den Polizeirapport oder – in der Grosszahl der Fälle – auf Radarmessungen abzustellen ist, nicht zum Massengeschäft.

Die Anknüpfung an Übertretungen ist somit isoliert betrachtet kein taugliches Kriterium, das Massengeschäft und komplexere Verfahren – die auch weiterhin in die Zuständigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fallen müssen – zu differenzieren. Wie gerade der o.g. Bundesgerichtsentscheid zeigt, können auch Übertretungsstrafverfahren rechtlich komplexe Fragen betreffen, weshalb richtigerweise zusätzlich eine „Komplexitätstriage“ vorzunehmen ist.

Eine undifferenzierte Kompetenzdelegation für Übertretungsstrafverfahren an Untersuchungsbeauftragte ist deshalb äusserst heikel. Will der basellandschaftliche Gesetzgeber Nicht-Staatsanwälten Strafbefehlskompetenzen erteilen, ist ohnehin zu empfehlen, hierfür eine eigenständige Verwaltungsbehörde einzurichten. Bei beiden Varianten ist die Anzahl maximal zu ernennender de facto-Staatsanwälte (wie man sie auch immer bezeichnen mag) zu limitieren und die heutige Anzahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (39.5 Vollzeitäquivalente) im gleichen Ausmass zu reduzieren.¹⁴

2.5.4 Schlussfolgerungen

In Widerspruch zum Dekrets zur EG StPO hat die Staatsanwaltschaft in den vergangenen Jahren (faktisch) mehrere zusätzliche Stellen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen generiert:

1. durch die Weiterbeschäftigung eines früheren ordentlichen Staatsanwalts als ausserordentlichen Staatsanwalt im Angestelltenverhältnis sowie dem grosszügigen Einsatz von hausinternen ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten;

¹⁴ Vgl. dazu bereits die Ausführungen der Fachkommission im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des EG StPO vom 4. Februar 2016.

2. durch die bis zum Urteil des Bundesgerichts bundesrechtswidrige Auslagerung der Unterschriftenkompetenz von Strafbefehlen an Untersuchungsbeauftragte und Sachbearbeitende bei Übertretungsstrafverfahren und
3. durch die in den ersten Jahren praktizierte Pikettordnung, welche den Untersuchungsbeauftragten auch im sog. Tagespikett staatsanwaltschaftliche Funktionen übertrug.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen, der übrigen seit Jahren durch die Fachkommission aufgeworfenen kritischen Fragen im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit der gewählten Arbeitsabläufe sowie der aktuellen Bestrebungen, im Rahmen der Revision des EG StPO Untersuchungsbeauftragten Strafbefehlskompetenzen in Übertretungsstrafverfahren zu erteilen, ist die Fachkommission der Ansicht, dass die Personaldotation der Staatsanwaltschaft sowie der Polizei (soweit sie für die Staatsanwaltschaft im Rahmen von delegierten Untersuchungshandlungen tätig ist) umfassend überprüft werden sollte. Dafür ist es unbedingt erforderlich, die Personalmittel der beteiligten Institutionen insbesondere mit anderen Kantonen zu vergleichen und hierbei u.a. die einschlägigen Statistiken des Bundesamtes für Justiz zu konsultieren.

Es ist an dieser Stelle jedoch auch festzuhalten, dass die Vergleichbarkeit der zu ermittelnden Zahlen stark von der konkreten Ausgestaltung der jeweils kantonal unterschiedlichen Aufbauorganisationssysteme der Staatsanwaltschaften und der Schnittstellen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei abhängig ist. Es wäre deshalb unseriös, ausschliesslich aus statistischen Feststellungen Hypothesen aufzustellen und Schlussfolgerungen daraus abzuleiten.

Im Hinblick auf die aktuellen gesetzgeberischen Bestrebungen ist jedoch auch festzuhalten, dass es ebenso unseriös wäre, ohne eine solche vertiefte Abklärung Kompetenzerweiterungen vorzunehmen, sei es durch die gesetzliche Verankerung einer Strafbefehlskompetenz für Untersuchungsbeauftragte in Übertretungsstrafverfahren (und zudem ohne gesetzliche Limitierung der Anzahl) oder die Schaffung neuer Personalkategorien (z.B.: Assistenzstaatsanwälte).

Der Fachkommission war es aufgrund der Zusicherung gegenüber der Justiz- und Sicherheitskommission, den Tätigkeitsbericht zeitnah vorzustellen, und der beschränkten personellen Mittel (alle vier Personen der Fachkommission sind nebenamtlich tätig) nicht möglich, diese vertieften Abklärungen für die vorliegende Berichtsperiode vorzunehmen. Die Fachkommission wird sich dieser Thematik jedoch im laufenden Jahr weiter annehmen und ggf. im Zusammenhang mit den hierfür notwendigen Mitteln und Ressourcen Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion nehmen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Fachkommission dem Regierungsrat und dem Landrat, (vor allem anstehende) Entscheidungen in Bezug auf Personalressourcen oder Kompetenzerweiterungen (insb. der gesetzlichen Verankerung einer Strafbefehlskompetenz für Untersuchungsbeauftragte in Übertretungsstrafverfahren bzw. der Schaffung von Assistenzstaatsanwaltsstellen) erst zu treffen, wenn die Ergebnisse dieser Abklärungen vollständig vorliegen.

2.6 Thematik der aussergewöhnlichen Todesfälle – Pikettweisung

2.6.1 Sachverhaltsdarstellung und Vorgehen der Fachkommission

Am 23. Dezember 2014 berichtete die Fachkommission über ihre Inspektionstätigkeit bei der Staatsanwaltschaft. Die Fachkommission hat dabei u.a. die per 1. Oktober 2014 in Kraft gesetzte neue Pikettweisung der Staatsanwaltschaft geprüft und in verschiedener Hinsicht Präzisierungs- respektive Änderungsbedarf festgestellt. Insbesondere wurde die gegenwärtige Praxis der Staatsanwaltschaft kritisiert; gemäss dieser Praxis entscheidet ein Untersuchungsbeauftragter auch innerhalb der Bürozeiten - und somit nicht als funktionaler Staatsanwalt - über den Verzicht auf die Anordnung einer Obduktion, d.h. über die Freigabe der Leiche. Bei unklaren Todesfällen sollte aber – wie im Weiteren aufzuzeigen sein wird – die Entscheidung über die Freigabe der Leiche bei einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt liegen. Dies hat die Fachkommission bereits im Tätigkeitsbericht 2012 vom 28. August 2013 (S. 40 f.) ausgeführt.

Im RRB Nr. 0446 vom 17. März 2015 behandelte der Regierungsrat den Fachkommissionsbericht. In Bezug auf die Pikettordnung wurde zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft auf Grund des Berichts der Fachkommission einen Entwurf für eine Anpassung der Pikettweisung erarbeitet habe. Konkrete Massnahmen wurden trotz der begründeten Anträge der Fachkommission seitens des Regierungsrats nicht ergriffen.

Mit E-Mail vom 12. März 2015 stellte die Sicherheitsdirektion der Fachkommission den Entwurf einer überarbeiteten Fassung der Pikettweisung der Staatsanwaltschaft zu und forderte die Fachkommission zur Stellungnahme auf.

Die Fachkommission beurteilte in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2015 den von der Staatsanwaltschaft ausgearbeiteten Entwurf einer angepassten Pikettweisung. Sie führte dort u.a. aus, dass der im Entwurf aufgenommene Deliktskatalog um die ausserge-

wöhnlichen Todesfälle zu ergänzen sei. Der Verzicht auf weitere Abklärungen - wie etwa eine Obduktion - komme einer Nichtanhandnahme für ein Tötungsdelikt gleich und müsse von einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin getroffen werden.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2015 äusserte sich die Staatsanwaltschaft zu den einzelnen Punkten: Bei den aussergewöhnlichen Todesfällen handle es sich nicht um Tötungsdelikte, sondern um Todesfälle mit vorerst ungeklärter Ursache. In jedem dieser Fälle finde eine Legalinspektion durch spezialisierte Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin statt. Erst wenn nach dieser Legalinspektion ein Drittverschulden am Tod der verstorbenen Person nicht ausgeschlossen werden könne oder wenn sonstige Unklarheiten bestünden, werde der Staatsanwalts-Pikett involviert. Bis zu diesem Zeitpunkt sei der Pikett Untersuchungsbeauftragte für die Fallbearbeitung zuständig und könne gemäss EG StPO ausserhalb der Bürozeiten auch eine allfällige Obduktion anordnen. Diese Regelung sei gesetzeskonform und sinnvoll, weil sie die vorhandenen Ressourcen bestmöglichst einsetze.

Am 7. Juli 2015 stimmte der Regierungsrat in RRB Nr. 1203 dem Entwurf der Pikettweisung im Sinne der staatsanwaltschaftlichen Erwägungen zu. Betreffend die aussergewöhnlichen Todesfälle führte der Regierungsrat sodann das Folgende aus:

*„Der Ablauf bei aussergewöhnlichen Todesfällen ist in Artikel 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt. Stirbt jemand, stellt ein Arzt oder eine Ärztin fest, ob der Tod tatsächlich eingetreten ist (Todesfeststellung). Sind die Todesumstände unklar, meldet der Arzt oder die Ärztin dies der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ordnet gestützt auf diese Meldung eine Legalinspektion, d.h. eine äusserliche Untersuchung an der entkleideten Leiche, an. Einen Spielraum, nach einer ärztlichen Meldung, dass ein unklarer Todesfall vorliege, keine Legalinspektion anzuordnen, besteht kaum. Liegen nach der ärztlichen Leichenschau keine Hinweise auf eine Straftat vor, wird die Leiche zur Bestattung freigegeben (Artikel 253 Absatz 2 StPO). **Andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und falls nötig die Obduktion an. Auch hier ist der Entscheid der Staatsanwaltschaft weitgehend vom Arzt bestimmt, auch wenn Ausnahmen denkbar sind** [hervorgehoben durch den Verfasser]. Beispiel für eine Ausnahme: Der Arzt oder die Ärztin stellt nichts fest, die Staatsanwaltschaft ordnet jedoch angesichts des aufgebrochenen Fensters am Tatort weitere Untersuchungen an. Die Entscheide im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Todesfällen sind nicht ausschliesslich, aber weitgehend von der Ärztin oder vom Arzt bestimmt. Die Delegation der Entscheide an Untersuchungsbeauftragte in diesem Bereich erscheint als vertretbar und unter Effizienzüberlegungen als richtig. Diese Tätigkeit der Untersuchungsbeauftragten ist auch vom Gesetz (§ 12 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung = EG StPO) gedeckt; denn dieses lässt sowohl eine Tätigkeit durch einen Staatsanwalt oder einen Untersuchungsbeauftragten zu.*

Von den dargelegten Ausführungen auszunehmen sind die Tötungsdelikte. Bei Tötungsdelikten ist nach Ziffer 5.1.1 des Weisungsentwurfs eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt zu informieren. Allerdings sind Tötungsdelikte nicht immer von Anfang an als solche zu erkennen, gerade deshalb spricht man von „unklaren Todesfällen“. Sobald sich aber zeigt, dass konkrete Anzeichen für ein Tötungsdelikt vorliegen, wird eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt nach Ziffer 5.1.1 einbezogen. Der Ablauf bei aussergewöhnlichen Todesfällen wird durch Artikel 253 der Strafprozessordnung ausreichend geregelt. Gemäss Beurteilung ist es aus diesem Grund nicht erforderlich, dass die Pikettweisung der Staatsanwaltschaft um diese Thematik erweitert wird.“

Mit Schreiben vom 27. Juli 2015 wandte sich die Fachkommission an das Institut für Rechtsmedizin (IRM) in Basel mit der Bitte um Auskunft darüber, wie die Entscheidprozesse am mutmasslichen Tatort in der Praxis ablaufen.

Mit Schreiben vom 19. August 2015 (Eingang am 20. August 2015 beim Aktuar in Bern) beantwortete das IRM die Anfrage der Fachkommission. Darin führte das IRM u.a. aus, dass die Ärzte des IRM Basel bei Einsätzen zu aussergewöhnlichen Todesfällen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft keine Entscheidungsgewalt hinsichtlich des weiteren Prozederes nach dem Abschluss der Legalinspektion hätten. Die Entscheidung, ob eine verstorbene Person beschlagnahmt wird und gegebenenfalls eine rechtsmedizinische Obduktion beauftragt wird, liege ausschliesslich bei den Vertretern der Staatsanwaltschaft. Den Empfehlungen der Rechtsmedizin werde ausserdem keineswegs immer Folge geleistet. Als Zwischenergebnis kann folglich festgehalten werden, dass der Regierungsrat seine Ausführungen im RRB Nr. 1203 teilweise basierend auf unzutreffende Annahmen getroffen hat.

Am 20. August 2015 (vormittags) fand die Inspektion bei der Ersten Staatsanwältin statt, bei der u.a. das Vorgehen bei aussergewöhnlichen Todesfällen besprochen wurde. Die Erste Staatsanwältin führte dabei aus, dass es auch nach der neuen Pikettweisung möglich sein werde, dass Untersuchungsbeauftragte auch während der Bürozeiten über das Vorgehen bei aussergewöhnlichen Todesfällen selbstständig entscheiden. Vor Ort werde dann entschieden, ob der Staatsanwalts-Pikett involviert werde. Bei einer vagen Möglichkeit, dass ein Tötungsdelikt vorliege, werde dieser aber sicher kontaktiert. Auch in Zweifelsfällen (z.B. wenn sich Forensik und IRM nicht einig seien) werde der Staatsanwalts-Pikett einbezogen. In 99,9 Prozent der Fälle wäre die Situation aber eindeutig zu beurteilen. Den Empfehlungen des IRM werde eigentlich immer gefolgt, obwohl es auch schon die Situation gegeben habe, dass das IRM aus medizinischen Forschungsinteressen und nicht aufgrund der rechtsmedizinischen Notwendigkeit eine Obduktion empfohlen habe. Die Entscheidungsprozesse vor Ort würden zwar nicht von der Staatsanwaltschaft dokumentiert, im Polizeijournal und dem anschliessenden Polizei-

rapport an die Staatsanwaltschaft würden sich die Entscheidungsprozesse jedoch nachzeichnen lassen.

Obwohl die Fachkommission im Rahmen der Inspektion die fehlende Dokumentation erneut zu bedenken gab, hielt die Staatsanwaltschaft in ihrem Schreiben vom 21. September 2015 daran fest:

„Die Anliegen der Fachkommission sind bereits erfüllt. Die entsprechenden Informationen ergeben sich allesamt aus den internen Journalen von Polizei und Staatsanwaltschaft. Beide Journale stellen interne Arbeitsinstrumente dar, sind weder Aktenbestandteil noch stehen diese einer Einsichtnahme durch Dritte zur Verfügung. Die für die Staatsanwaltschaft notwendigen Informationen zu den Pikettereignissen ergeben sich vollständig aus Polizei- und Pikettjournal. Eine parallele Erfassung von Informationen im Polizeijournal sowie im Pikettjournal der Staatsanwaltschaft bringt keinerlei Zusatznutzen, verursacht auf der anderen Seite jedoch einen zusätzlichen administrativen Aufwand und hemmt die Effizienz.“

Mit Schreiben vom 31. August 2015 wandte sich die Fachkommission erneut an das IRM mit der Bitte, exemplarisch und in anonymisierter Form drei bis vier typische Fallsituationen zu schildern, in denen sich aus rechtsmedizinischer Sicht die Frage nach einer allfälligen Dritteinwirkung gestellt hat, eine Obduktion seines der Staatsanwaltschaft aber nicht angeordnet wurde.

Im Schreiben vom 8. Oktober 2015 nannte das IRM diverse Fälle, bei denen das IRM Obduktionen empfohlen hatte, eine solche aber nicht angeordnet wurde. Genannt wurde u.a. ein Todesfall im engen zeitlichen Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen.

Zum 1. Oktober setzte die Erste Staatsanwältin die neue Pikettweisung (Version 5) in Kraft. Zur Thematik der aussergewöhnlichen Todesfälle ergaben sich – wie von der Ersten Staatsanwältin angekündigt – keine Änderungen.

Am 4. November 2015 fand eine Besprechung der Fachkommission mit dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion, dessen Generalsekretär und der Ersten Staatsanwältin statt. Die Fachkommission berichtete dabei über die vorläufigen Erkenntnisse. In dieser Besprechung sicherte die Erste Staatsanwältin zu, im Wege einer Sofortmassnahme sicherzustellen, die Entscheidungsprozesse vorerst besser zu dokumentieren und in der Regel den StA-Pikett beizuziehen. Es wurde ausserdem zugesichert, die vom IRM benannten Fälle intern zu überprüfen und die Fachkommission entsprechend zu orientieren. Über die Ergebnisse wurde die Fachkommission in einer weiteren Sitzung am 17. November 2015 informiert und der Bericht betreffend Bearbeitung der aussergewöhnlichen Todesfälle bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 13. November 2015 ausgehändigt.

Am 12. Januar 2016 fand eine Besprechung der Fachkommission mit der Direktorin des IRM statt. Dies ermöglichte der Fachkommission einen Einblick in die Entscheidungsprozesse am Fundort der Leiche aus Sicht der Rechtsmedizin: Im Rahmen der Legalinspektion erfolge zunächst – aus dem jeweiligen fachlichen Blickwinkel – ein Eintretensbriefing der Experten (IRM, Forensik) sowie den Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Polizei, in dem der aktuelle Informationsstand geteilt wird. Anschliessend erfolge der Lokalaugenschein sowie die Legalinspektion. Zum Schluss erfolge ein weiteres Briefing zwischen den Beteiligten und ggf. eine Diskussion zum weiteren Vorgehen. Im Rahmen dieser Besprechung erfolge eine Vorab-Beurteilung durch das IRM über die Ergebnisse der Legalinspektion und welche Erkenntnisse durch eine Obduktion zu erwarten wären. Nach einer Beratung zwischen Staatsanwaltschaft und IRM entscheide die Staatsanwaltschaft darüber, ob eine Obduktion angeordnet werde. Das Geschehen vor Ort werde von jedem der Beteiligten separat dokumentiert.

Diskutiert wurde auch über die Vorgehensweise bei Todesfällen im engen zeitlichen Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen. Gerade bei Sterbefällen im Spital oder generell bei einem möglichen Verdacht auf ärztliche Fehlbehandlungen sei die Krankengeschichte der verstorbenen Person wichtig, um eine Aussage über die Todesursache machen zu können. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit sei es nicht immer einfach, die erforderlichen Informationen einzuholen. Ob ein ärztliches Fehlverhalten vorliege, sei im Rahmen einer Legalinspektion nicht feststellbar. Die Prozessabläufe könnten aber weiter optimiert und damit potentielle Fehlerquellen minimiert werden. Für die Aufgabenerfüllung des IRM selber seien in den Abläufen an Leichenfundorten jedoch keinerlei Mängel zu Tage getreten, was für die gute Arbeit des IRM spricht.¹⁵

Mit den Schreiben vom 25. April 2016 gelangte die Fachkommission an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Mitteilung, in welchen Fällen seit 2011 bis Ende 2015 die Staatsanwaltschaft fahrlässige Tötungsdelikte durch Unterlassen im Medizinalbereich nach erfolgter Legalinspektion von Amtes wegen weiter untersucht hat (etwa mittels einer Obduktion oder der Beschlagnahme von Medizinalakten). Mit Schreiben vom 4. Mai 2016 teilte die Erste Staatsanwältin der Fachkommission mit, dass der Staatsanwaltschaft das Erstellen einer entsprechenden Fallliste aus der Geschäftskontrolle (Tribuna) nicht möglich sei, man aber gerne der Fachkommission sämtliche Dossiers betreffend aussergewöhnliche Todesfälle oder fahrlässige Tötungsdelikte (ca. 900 bis 1000 Dossiers) zur Verfügung stelle. Alternativ biete man an, die Staatsanwältinnen und

¹⁵ Das IRM hat sich zur Arbeitsqualität der Staatsanwaltschaft nur aus rechtsmedizinischer Sicht geäußert. Zu den rechtlichen Fragen kann es darüber hinaus keine Stellung beziehen.

Staatsanwälte anzufragen, ob sie sich an derartige Fälle erinnern, so dass diese dann herausgesucht werden könnten.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 bekräftigte die Fachkommission ihre Anfrage vom 25. April 2016.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2016 wurden der Fachkommission insgesamt 16 Dossiers zur Verfügung gestellt. Die Ermittlung dieser Fälle erfolgte nach einer Umfrage bei den Mitarbeitenden, ob sich diese an entsprechende Fälle erinnerten. Andere Vorgehen würden einen beträchtlichen Zeitaufwand erfordern und sei in keinem Verhältnis zum potentiellen Resultat und den daraus ableitbaren Erkenntnissen.

2.6.1.1 Prüfung der vom IRM genannten Fälle

Ausgehend von diesen Feststellungen hat die Fachkommission zunächst die im Schreiben des IRM vom 8. Oktober 2015 genannten Fälle anhand des Berichts der Ersten Staatsanwältin vom 13. November 2015 überprüft. Da die Entscheidungsprozesse am Fundort der Leiche von der Staatsanwaltschaft nicht aktenkundig dokumentiert werden, musste die Fachkommission auf Aktennotizen zurückgreifen, welche von den Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft nachträglich aus deren Gedächtnis heraus formuliert wurden.

Eine Plausibilitätsprüfung hat aus Sicht der Fachkommission ergeben, dass der Verzicht auf die Anordnung einer Obduktion in den meisten Fällen vertretbar war. In diesen Fällen stellt sich aber gleichwohl die Frage der fehlenden Dokumentation der Entscheidungsprozesse durch die Staatsanwaltschaft. Die rudimentären Angaben im nicht einheitlich und ohne verbindliche Vorgaben geführten Pikettjournal der Staatsanwaltschaft sind jedenfalls hierfür nicht geeignet. Auch das Polizeijournal ist erfahrungsgemäss relativ knapp formuliert, d.h. die Angaben sind unzureichend, um nachvollziehen zu können, wer auf Grundlage welcher Informationen welche Entscheidung getroffen hat. Eine fundierte und schriftliche Dokumentation über die persönliche Auseinandersetzung der Verfahrensleitung, namentlich nach erfolgter Legalinspektion mit den gutachterlichen Feststellungen und Empfehlungen des IRM, fehlt. Und selbst wenn die Angaben im Polizeijournal ausführlich genug wären, wäre es problematisch, wenn sich die Staatsanwaltschaft als Verfahrensleitung auf eine Dokumentation Dritter verlassen können müsste. Denn gemäss Art. 76 Abs. 3 StPO ist die Verfahrensleitung dafür verantwortlich, dass alle Verfahrenshandlungen vollständig und richtig protokolliert sind. Möglichen

Fehlbeurteilungen vor Ort können deshalb im Nachhinein nur schwierig bis gar nicht rekonstruiert werden.

Exemplarisch festgemacht werden kann dies an einem mit der Direktorin des IRM besprochenen Fall, bei dem die Frage einer ärztlichen Unterlassung im Raume stand bzw. hätte stehen sollen.¹⁶ In diesem Fall geht es um eine 52 Jahre alt gewordene Frau, die am Tag ihres Todes mit Brustschmerzen ihren Hausarzt aufsuchte und dort eine Überweisung an einen Kardiologen erhielt. Nach den Angaben des Bruders der Verstorbenen habe der Hausarzt darüber hinaus ein EKG vorgenommen und eine Packung des Medikaments „Pantoprazol“ verschrieben.

Im Bericht betreffend Bearbeitung der aussergewöhnlichen Todesfälle bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 13. November 2015 führt die Staatsanwaltschaft zu diesem Fall aus, dass die Fundsituation der Leiche unauffällig gewesen sei und sich keine Hinweise gefunden hätten, „die auf ein äusseres Geschehen oder einen gewaltsamen Tod hingedeutet hätten“.

Diese Aussage ist aufgrund der Aktenlage wohl zutreffend, berücksichtigt aber nicht, dass aufgrund der beschriebenen Fallkonstellation von vornherein ein „gewaltsamer Tod“ gar nicht in Frage gekommen ist. Es wäre vielmehr darum gegangen abzuklären, ob die vom Hausarzt ergriffenen Massnahmen ausreichend gewesen sind. Im Vordergrund der staatsanwaltschaftlichen Abklärungen hätte also die Überlegung stehen müssen, ob eine Fehlbehandlung im Sinne eines fahrlässigen Unterlassungsdelikts anzunehmen ist. In diese Richtung wurde offenbar nicht ermittelt. Soweit ersichtlich wurde seitens der Staatsanwaltschaft jedenfalls nicht abgeklärt, ob die Vornahme eines EKG in der konkreten Situation den Regeln der ärztlichen Kunst entsprach oder ob eine unverzügliche Einweisung in ein Spital angezeigt gewesen wäre, noch wurde das vom Hausarzt durchgeführte EKG und die dazu gehörende Krankengeschichte beigezogen und dahingehend überprüft, ob (nur) das Ergebnis des EKG die Entscheidung des Arztes vertretbar erscheinen liess oder nicht.

In der Besprechung mit der IRM hat sich gezeigt, dass es sich bei dem beschriebenen Fall nicht nur um einen Einzelfall handelt. Bei Sterbefällen im Spital sei es zudem generell schwierig, rechtzeitig an die für die Beurteilung notwendige Dokumentation (insb. die medizinische Vorgeschichte) zu kommen. Das praktische Problem bestehe darin,

¹⁶ Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird auf die Angabe der Dossiernummer verzichtet und der Sachverhalt leicht modifiziert.

dass derzeit unklar sei, wie die Leiche zwischengelagert werde, bis die notwendigen Informationen vorhanden seien.

2.6.1.2 Prüfung der von der Staatsanwaltschaft am 20. Mai 2016 übermittelten Fälle

Die Fachkommission hat in einem zweiten Schritt die von der Staatsanwaltschaft am 20. Mai 2016 übermittelten Falldossiers überprüft. Die Überprüfung dieser Fälle zeigt ebenfalls auf, dass die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit von Unterlassungsdelikten teilweise erst spät in Betracht gezogen und die Untersuchungshypothese zunächst auf aktives fremdschädigendes Verhalten ausgerichtet hat (etwa bei der standardisierten Erteilung von Legalinspektionsaufträgen an das IRM). Die Ermittlung von möglichen Unterlassungsdelikten erfolgte teilweise erst nach einem entsprechenden Hinweis des IRM.

Es ist der Staatsanwaltschaft zuzugestehen, dass es sich bei den hier in Frage stehenden fahrlässigen Unterlassungsdelikten um eine rechtlich äusserst komplexe Materie handelt (etwa im Zusammenhang mit der hypothetischen Kausalität oder bei arbeitsteiligem Zusammenwirken mehrerer Beteiligten). Gerade diese rechtlichen Schwierigkeiten verlangen jedoch, dass die Staatsanwaltschaft möglichst früh eine Ermittlungshypothese bildet, die allen Eventualitäten Rechnung trägt und es nicht rechtlich ungeschulten Experten (IRM) überlassen wird, (alleine) allfällige Unterlassungsdelikte zu thematisieren und die entscheidenden Fragen an sich selbst zu formulieren.¹⁷

Hinzu kommt, dass diese Entscheidungsprozesse in der Akten meist nicht abgebildet sind, weshalb (auch) der Leitung nicht bzw. nur erschwert möglich ist, die Entscheidung vor allem beim Verzicht auf eine Obduktion nachzuvollziehen bzw. rechtzeitig darauf Einfluss zu nehmen.

¹⁷ In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass die Wahl zwischen Edition und Beschlagnahme von Behandlungsdossiers nicht in jedem Fall nachvollziehbar ist.

2.6.1 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen lässt sich aus Sicht der Fachkommission das Folgende festhalten:

1. Die Entscheidungsprozesse sind nicht ausreichend dokumentiert. Es ist die Aufgabe der Verfahrensleitung alle Verfahrenshandlungen vollständig und richtig zu protokollieren und sicherzustellen, dass auch im Nachhinein aktenkundig nachvollzogen werden kann, auf der Grundlage welcher Informationen welche Entscheidung getroffen wurde. Die Fachkommission ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, ein Formular o.ä. zu erarbeiten, das von der Staatsanwaltschaft im Zusammenwirken mit den Experten vor Ort ausgefüllt wird. Aus diesem Dokument muss sich ablesen lassen, welche für die Entscheidung nach Art. 253 Abs. 2 StPO relevanten Informationen eingeholt wurden, was die vor Ort anwesenden Experten empfohlen haben (und somit welche Ermittlungs- bzw. Untersuchungshypothese im Raume stand) und warum die Staatsanwaltschaft einen bestimmten Entscheid getroffen hat.
2. Die Handhabung von aussergewöhnlichen Todesfällen durch die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit möglichen Behandlungsfehlern (insb. bei ärztlichem Unterlassen) ist problematisch. Der Fehler besteht darin, dass der Fokus der Ermittlungen vorderhand auf aktive Fremdeinwirkungen gerichtet ist und ein Unterlassungsdelikt mehrheitlich nicht oder zu spät bzw. auf Nachhaken des IRM in Betracht gezogen wird.
3. Die Entscheidung über die Freigabe einer Leiche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Todesfällen im Spital sollte nicht unter Zeitdruck und unter Beizug der entscheidungsnotwendigen Unterlagen (insb. die medizinische Vorgeschichte) getroffen werden. Für die zwischenzeitliche Aufbewahrung der Leiche müssen praktisch umsetzbare Lösungen gefunden werden.
4. Es ist für die Fachkommission nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Staatsanwaltschaft – bislang unterstützt durch den Regierungsrat – vehement dagegen ausspricht, die Entscheidung über die Anordnung bzw. Nichtanordnung von Obduktionen in den Kompetenzbereich von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu überführen. Die Entscheidung über die Freigabe einer Leiche sollte innerhalb der Bürozeit zwingend von einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt getroffen werden müssen. Die Pikettweisung der Staatsanwaltschaft sollte in diesem Sinne angepasst werden.


3 Anträge der Fachkommission

Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat die folgenden Anträge für Massnahmen gemäss § 5 Abs. 5 EG StPO:

1. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, per sofort die Pikettordnung im Sinne der oben stehenden Erwägungen anzupassen und insbesondere sicherzustellen, dass Entscheidungen über die Freigabe der Leiche/n (und damit den Verzicht auf eine Obduktion) bei aussergewöhnlichen Todesfällen durch eine Staatsanwältin bzw. einen Staatsanwalt vor Ort und nach persönlicher Interaktion mit den am Fundort der Leiche anwesenden Experten (namentlich Kriminaltechnik und IRM) getroffen werden.
2. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, per sofort über die Interaktion zwischen Staatsanwaltschaft und den Experten (namentlich Kriminaltechnik und IRM) ein Verfahrensprotokoll anzufertigen, den begründeten Entscheid im Sinne von Art. 253 StPO zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.
3. Die Leitungsebene sei wiederum anzuhalten, ausgewählte (Anklage-)Fälle persönlich zu bearbeiten und zum Fallabschluss zu bringen.
4. Die Fachkommission empfiehlt dem Regierungsrat, die Bewilligungspraxis in Bezug auf den Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten abermals zu überdenken. Die Beschäftigung eines ausserordentlichen Staatsanwalts im Angestelltenverhältnis steht im Konflikt mit § 1 Dekret EG StPO.
5. Die Fachkommission empfiehlt, (anstehende) Entscheidungen in Bezug auf Personalressourcen oder Kompetenzerweiterungen (insb. der gesetzlichen Verankerung einer Strafbefehlskompetenz für Untersuchungsbeauftragte in Übertretungsstrafverfahren [§ 12a Revision EG StPO] bzw. der Schaffung von Assistenzstaatsanwaltschaften) erst zu treffen, wenn die Personalressourcen der Staatsanwaltschaft und der Polizei (soweit sie für die Staatsanwaltschaft im Rahmen von delegierten Untersuchungshandlungen tätig ist) umfassend überprüft sind.

Wir danken für das Vertrauen und stehen der Sicherheitsdirektion sowie der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrates für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

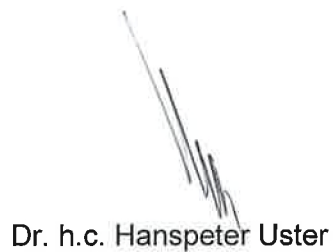
**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**



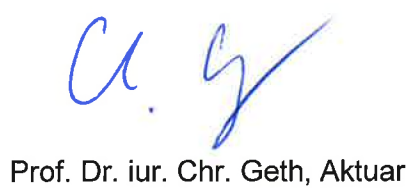
lic. iur. Enrico Rosa, Präsident



lic. iur. Beat Lanz



Dr. h.c. Hanspeter Uster



Prof. Dr. iur. Chr. Geth, Aktuar



Fachkommission Aufsicht über Staats-
Anwaltschaft und Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft

Tätigkeitsbericht 2014/2015

Jugend-anwaltschaft

an den Regierungsrat und an die Justiz- und Sicher-
heitskommission zuhanden des Landrates Basel-
Landschaft

vom 13. Juni 2016

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Auftrag und Kompetenzen der Fachkommission	1
1.2	Anpassung Inspektionsrhythmus	2
2	Feststellungen der Fachkommission	2
3	Anträge und Empfehlung der Fachkommission.....	3

1 Einleitung

1.1 Auftrag und Kompetenzen der Fachkommission

Hinsichtlich des Auftrags und der Kompetenzen der Fachkommission kann auf die Ausführungen in den vorhergehenden Tätigkeitsberichten der Fachkommission verwiesen werden.¹ Während der Berichtsperiode sind die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission im Amt:

1. **lic. iur. Enrico Rosa**, Vizepräsident des Kantonsgerichts Basel-Landschaft und Präsident der Strafrechtlichen Abteilung
2. **Dr. h.c. Hanspeter Uster**, selbstständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich.
3. **lic. iur. Beat Lanz**, Präsident des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West

Der Fachkommission ist ein Aktuarat beigeordnet, das von **Prof. Dr. iur. Christopher Geth**, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, geführt wird. In ihrer Sitzung vom 6. Februar 2014 hat die Fachkommission für die laufende Amtsperiode Enrico Rosa zu ihrem Präsidenten bestimmt.

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Beizug der Fachkommission durch den Regierungsrat ist in § 5 Abs. 5 EG StPO geregelt, wonach die Fachkommission dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit berichtet und eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat stellt. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

Am 1. Juni 2016 wurde dieser Tätigkeitsbericht dem Sicherheitsdirektor, seinem Generalsekretär und dessen Stellvertreter mündlich vorgestellt. Der Leitenden Jugendanwältin wurde der Bericht am 8. Juni 2016 mündlich präsentiert.

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft betreffend die Staatsanwaltschaft 2012 vom 28. August 2013, S. 4.

1.2 Anpassung Inspektionsrhythmus

Mit Schreiben vom 30. Januar 2015 wandte sich der (ehemalige) Präsident der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats (JSK) mit der Bitte an die Fachkommission, den Inspektionsrhythmus anzupassen und der JSK eine zeitnahe Würdigung der Berichte der Fachkommission zu ermöglichen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2015 teilte die Fachkommission der JSK mit, dass die derzeitige Berichterstattung im Einklang mit den zwar nicht verbindlichen aber als Grundlage dienenden Ausführungen in der Landratsvorlage zur Wahl der Mitglieder der Fachkommission vom 17. August 2010 erfolge, wonach die Inspektion auf der Grundlage eines abgeschlossenen Geschäftsjahres der Jugendanwaltschaft vorzunehmen sei, weshalb die Inspektionen damit bisher in aller Regel frühestens im Frühjahr des Folgejahres stattgefunden hätten. Der Fachkommission erscheine eine zeitnahe Behandlung der Berichte jedoch ebenfalls als sinnvoll. So könne schneller und effektiver auf etwaige Probleme reagiert werden.

Die Fachkommission hat im Einklang mit § 3 EG JStPO i.V.m. 5 EG StPO entschieden, dem Anliegen der JSK zu entsprechen und den Inspektionsrhythmus anzupassen. Dieser Bericht umfasst deshalb die Geschäftsjahre 2014 und 2015 der Jugendanwaltschaft.

2 Feststellungen der Fachkommission

a) Zum 1. Januar 2015 wurde C. Matzinger als Leitende Jugendanwältin gewählt und der bisherige Amtsinhaber Dr. Thomas Faust abgelöst.

Die Fachkommission hat bei der Inspektion am 23. April 2015 den Eindruck gewonnen, dass der Übergang der Amtsleitung reibungslos verlaufen ist. Bereits innerhalb kurzer Zeit hat die neue Amtsleiterin verbessernde Massnahmen ergriffen, etwa das Controlling betreffend der Überwachung der Einhaltung des Beschleunigungsgebots. Ebenso wurde der im letzten Tätigkeitsbericht festgestellte Handlungsbedarf betreffend Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen erkannt und die Handhabung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Amtsleitung hat zielführend mit der Fachkommission kooperiert und den Ablauf der Inspektionen damit erleichtert.

b) Dem Beschleunigungsgebot wird von der Jugendanwaltschaft nach Ansicht der Fachkommission in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle entsprochen. Die Anzahl der älteren Verfahren bewegt sich innerhalb des Normalbereichs.

c) Die Personaldotation wird seitens der Fachkommission als weiterhin komfortabel eingeschätzt. Die Fallbelastung der Leitenden Jugendanwältin, der Jugendanwältin und des

Jugendanwalts sowie der Untersuchungsbeauftragten bewegt sich im Vergleich zu Zeiten intensiver Jugendkriminalität und lediglich zwei Jugendanwälten im unteren Bereich. Die Einschätzung der Fachkommission bezieht sich dabei auf den Bereich der Strafverfolgung. Für die Fachkommission nicht beurteilbar sind die Belastungen in den Bereichen Strafvollzug, Prävention und administrativer Arbeiten, insb. der Personalführung. Aufgrund des gesetzgeberischen Willens, die genannten Bereiche aus der Aufsichtstätigkeit der Fachkommission auszuklammern, ist es der Fachkommission – anders als bei der Staatsanwaltschaft – deshalb nicht möglich, eine umfassende Überprüfung der personellen Ressourcen ins Auge zu fassen.

Die Freiräume der im Untersuchungsbereich tätigen Mitarbeitenden lassen es überdies zu, die Untersuchungsverfahren (zur Sache) weitgehend selbst zu führen und nur in Ausnahmefällen an die Jugendsachbearbeitenden der Polizei zu delegieren, damit sich diese vermehrt den Präventionsaufgaben widmen können.

Nach Ansicht der Fachkommission ist die Beschäftigung von zwei Volontären gerade im Vergleich zur Staatsanwaltschaft ausreichend. Bei der Zuteilung von komplexeren Fällen ist auf eine entsprechende Betreuung zu achten, was angesichts der vorhanden freien Kapazitäten auf allen Ebenen (mit Ausnahme der Kanzlei) problemlos möglich erscheint. Es wird ausserdem empfohlen sicherzustellen, dass temporär angestellte Mitarbeitende (z.B. Volontäre und Praktikanten) keine Einsicht in sämtliche Daten (insb. Daten der Familie des Jugendlichen) haben.

3 Anträge und Empfehlung der Fachkommission

1. Die Fachkommission empfiehlt dem Regierungsrat, die personellen Ressourcen der Jugendanwaltschaft gesamthaft zu überprüfen, spätestens sobald Personen aus dem Amt austreten.
2. Die Jugendanwaltschaft sei anzuweisen, Ihre vorhandenen Ressourcen so auszuschöpfen, dass möglichst wenige Untersuchungshandlungen an die Jugendsachbearbeitenden der Polizei delegiert werden.
3. Die Jugendanwaltschaft sei anzuweisen technische Vorkehrungen zu prüfen, inwieweit Zugangsrechte für die Geschäftskontrolle (Tribuna) für temporär angestellte Mitarbeitende beschränkt werden können.

Wir danken für das Vertrauen und stehen der Sicherheitsdirektion sowie der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrates für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**



lic. iur. Enrico Rosa, Präsident



Dr. h.c. Hanspeter Uster



lic. iur. Beat Lanz



Prof. Dr. iur. Chr. Geth, Aktuar